

Disziplinarordnung

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Vorbemerkungen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, ohne die der Bildungsprozess nicht möglich ist.

Gegenüber einem Schüler¹ können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er bestehende Gesetze und Verordnungen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Klassenbuchinformationen² dienen dem Klassenlehrer als Grundlage für Erziehungsmaßnahmen.

Erzieherische und Ordnungsmaßnahmen werden zeitnah ergriffen.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

²

1. Klassenbuchinformationen ersetzen die Klassenbucheinträge. Sie werden genauso im Klassenbuch vermerkt, die verpflichtende Information an die Eltern entfällt.

2. Als Ersatz für den Klassenbucheintrag als Disziplinarmaßnahme kann der Trainingsraum genutzt werden (bisher nur ab 5ter Klasse)

3. Der Klassenlehrer nutzt die Klassenbuchinformationen als Grundlage für die Ansetzung von Erzieherischen Maßnahmen

4. Die Klassenbuchinformationen werden zum Schulhalbjahr hin evaluiert; Ziel ist eine Annäherung der Handlungsrahmen der einzelnen Kollegen - hier müssten wir uns noch über Verantwortung und Form klar werden.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind verboten, Zensuren dürfen nicht als Disziplinierungsmaßnahme eingesetzt werden.

2. Erziehungsmaßnahmen

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Bei Konfliktlösungen sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Die Lehrer wählen unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel, welches der jeweiligen Situation und dem Alter des Kindes am ehesten gerecht wird.

Unter Erziehungsmaßnahmen versteht man u.A.:

- 2.1 Orientierungsgespräche zwischen Lehrer, Schülern, Eltern und zugezogene Experten
- 2.2 Schüler können mit Sonderaufgaben beauftragt werden, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.
- 2.3 Gemeinsame verbindliche Absprachen, z.B. „Lernverträge“ mit Festlegung des zeitlichen Rahmens und der Zielüberprüfung können ebenfalls als Erziehungsmaßnahme genutzt werden.
- 2.4 Der Trainingsraum nutzt in seiner Arbeit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

3. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen setzen dann ein, wenn erzieherische Maßnahmen keine Verhaltensänderungen bewirkt haben. Sie werden in der Schülerakte dokumentiert und den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Ordnungsmaßnahmen erfolgen i.d.R. nach folgender Reihenfolge. Da die Ordnungsmaßnahme zu Art und Schwere des Fehlverhaltens in einem angemessenen Verhältnis stehen muss, können auch Stufen übersprungen werden.

Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören:

- 3.1 Schriftlicher Verweis
- 3.2 Androhung des Ausschlusses vom Schulbesuch

3.3 Ausschluss vom Unterricht bis höchstens drei Tage

3.4 Ausschluss von schulischen Veranstaltungen, z.B. Klassenausflügen oder Fahrten

3.5 Androhung der Entlassung aus der Schule

Diese erfolgt bei besonders schwerwiegenden Verstößen, z.B. wiederholte grobe Respektlosigkeit gegenüber dem Lehrer und anderer am Schulleben beteiligter Personen, Körperverletzung, Diebstahl, Vandalismus.

3.6 Entlassung aus der Schule

Tätlichkeiten, die den Straftatbestand der schweren Körperverletzung erfüllen sowie Drogendelikte aller Art gelten als Sonderfälle und führen auch ohne vorherige Maßnahmen zur sofortigen Abschlusung.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler – bei den Maßnahmen 3.3 bis 3.6 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern – Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung 3.1 trifft der einzelne Lehrer in Absprache mit dem Klassenlehrer, Nr. 3.2 bis 3.4 die Klassenkonferenz, Nr. 3.5 und 3.6 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Verabschiedet durch die Gesamtkonferenz am 03. Oktober 2010

Genehmigt vom Schulträger